

Ausfertigung

41 BRH 28/16 Landgericht Frankfurt (Oder)

(Geschäftszeichen)



Landgericht Frankfurt (Oder)

Beschluss

In dem Rehabilitierungsverfahren

der

geb. am in

wohnhaft:

- Betroffene und Antragstellerin -

hat die Kammer für Rehabilitierungsverfahren des
L a n d g e r i c h t s F r a n k f u r t (O d e r)
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Scidel,
den Richter am Landgericht Marquardt und
die Richterin am Landgericht Dr. Weder

am 04.10.2018 beschlossen:

Auf den Antrag der Betroffenen vom 03.08.2016 wird ihre Einweisung im Durchgangsheim Bad Freienwalde vom 05.03.1976 bis 06.05.1976 und in den Jugendwerkhof Burg, Außenstelle Körbelitz, vom 06.05.1976 bis zum 28.01.1978 für rechtsstaatswidrig erklärt und aufgehoben.

Die Betroffene hat vom 05.03.1976 bis zum 28.01.1978 zu Unrecht eine Freiheitsentziehung erlitten.

Der Betroffenen steht gemäß § 6 Abs. 1 StrRehaG dem Grunde nach ein Anspruch auf Erstattung etwaiger gezahlter Kosten und Auslagen des Unterbringungsverfahrens im Verhältnis von 2,- Mark/DDR zu 0,51 € zu.

Die Entscheidung ergeht gerichtsbührenfrei; die notwendigen Auslagen der Antragstellerin hat die Landeskasse zu tragen (§ 14 Abs. 2 StrRehaG).

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt mit ihrem Antrag vom 03.08.2016 erneut die strafrechtliche Rehabilitierung für ihre Unterbringung im Durchgangsheim Bad Freienwalde vom 05.03.1976 bis zum 06.05.1976 und im Jugendwerkhof Burg, Außenstelle Körbelitz, vom 06.05.1976 bis zum 28.01.1978.

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat mit Beschluss vom 21.12.2011, Az.: 41 BRH 140/09, den Rehabilitierungsantrag der Antragstellerin vom 07.08.2009 hinsichtlich ihrer Einweisung in das Durchgangsheim Bad Freienwalde und den Jugendwerkhof Burg während des oben genannten Zeitraums zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass sich nicht mit der erforderlichen Sicherheit habe feststellen lassen, dass die Unterbringungen der Betroffenen aus sachwidrigen, insbesondere politischen Gründen erfolgt oder unverhältnismäßig oder rechtsstaatswidrig gewesen sei, da keine aussagekräftigen Unterlagen zu den Einweisungen der Betroffenen hätten ermittelt werden können.

Die Antragstellerin hat mit ihrem Antrag vom 03.08.2016 die Wiederaufnahme des Verfahrens 41 BRH 140/09 beantragt und dies mit einer Änderung der Rechtsprechung begründet, dem Auffinden neuen Aktenmaterials zum Jugendwerkhof Burg sowie den von der Beauftragten der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer herausgegebenen Expertisen zur "Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR", die u. a. neue

Erkenntnisse zu Organisation und Lebensumständen in Jugendhilfeeinrichtungen der DDR enthielten.

Hinsichtlich der Gründe für die Einweisungen trägt sie im Wesentlichen vor, dass sie nach der Scheidung der Eltern im Jahr 1966 dem Vater zugesprochen worden sei, der ihr den Kontakt mit der Mutter verboten habe. Sie und ihr Bruder hätten heimlich Kontakt zur Mutter gehabt. Als sie 13 oder 14 Jahre alt gewesen sei, habe der neue Mann ihrer Mutter begonnen, sie sexuell zu missbrauchen. Er habe ihr gedroht, dem Vater die heimlichen Besuche bei der Mutter zu verraten und sich an ihren kleinen Schwestern zu vergehen. Mit 15 Jahren habe sie begonnen, der Schule fernzubleiben. Der Vater habe sie verprügelt und ihr Hausarrest erteilt, als er vom Bruder von den heimlichen Besuchen bei der Mutter erfahren habe. Als ihr Vater von dem Missbrauch erfahren habe, habe er sie beschimpft und mit einer "anständigen" Erziehung gedroht. Sie sei dann mehrmals von zu Hause weg geblieben und habe in Bushaltestellen oder bei Freundinnen übernachtet. Der Vater habe ihr auch verboten, sich konfirmieren zu lassen und zur Christenlehre zu gehen. Der Vater habe sie dann zum Jugendamt gebracht. Es habe geheißen, es sei für ihren Vater, der bei der Berufsfeuerwehr gewesen sei, besser, wenn sie "in staatliche Erziehung komme".

Die Unterbringung in Bad Freienwalde sei in einem ehemaligen Gefängnis erfolgt. Die Fenster und Durchgangstüren zu den Fluren seien vergittert und mit doppelten Schlössern versehen gewesen. Der Hof sei von einer Mauer umgeben gewesen. Der Duschaum, in dem es nur kaltes Wasser gegeben habe, habe nur einmal in der Woche benutzt werden dürfen. Es habe auch eine Strafzelle gegeben, in der sie die erste Woche habe verbringen müssen. Die Kontaktaufnahme nach draußen sei verboten gewesen. Tagsüber habe sie dort Lampenfassungen zusammensetzen müssen. Sie hätten täglich sportliche Übungen machen müssen, wie Entengang und Streckhochsprünge. Es sei auch zu Bestrafungen gekommen.

Im Jugendwerkhof Burg, Außenstelle Körbelitz, habe es ebenfalls vergitterte Fenster und Türen gegeben, die immer abgeschlossen gewesen seien. Sie habe im Drei-Schicht-System im Burger Knäcke-Werk als Dauerbackwarenhersteller arbeiten müssen. Dort sei Zwieback hergestellt worden, der auch in die Bundesrepublik exportiert worden sei. Es habe trotz großer Hitze keinen Arbeitsschutz gegeben, sie habe oft verbrannte Hände gehabt. Wenn man nicht zur Arbeit eingeteilt gewesen sei, habe man Räume reinigen

müssen. Am Wochenende habe zusätzlich Wäsche gewaschen und mit Nummern bestickt werden müssen. Bei geringen Vergehen, habe es harte Strafen gegeben, wie beispielsweise die Toilette mit einer Zahnbürste schrubben. Besuch habe man nicht empfangen dürfen. Sie sei einmal für zwei Tage zu Hause gewesen, als ihr Vater wieder geheiratet habe.

Die Einweisung sei aus sachfremden Zwecken erfolgt. Es sei eine Einweisung in ein Normalheim angezeigt gewesen, die aber nicht einmal versucht worden sei. Zudem sei auch die Unterbringung bei ihrer Mutter möglich gewesen, weil der Mann ihrer Mutter zu diesem Zeitpunkt wegen Diebstahls in Haft gewesen sei.

Die Antragstellerin hat im Erstverfahren Kopien ihres DDR-Sozialversicherungsausweises zur Akte gereicht (dort Bl. 15/16), der am 07.05.1976 vom "Jugendwerkhof "August Bebel" ausgestellt worden ist, sowie eine Mitteilung des Kreisarchivs Barnim, derzufolge die Antragstellerin vom 06.05.1976 bis zum 28.01.1978 im Jugendwerkhof Burg gemeldet war (dort Bl. 14). Im Wiederaufnahmeverfahren hat die Antragstellerin die Kopie einer Karteikarte des Jugendwerkhofs vorgelegt (9/10), auf der u.a. Folgendes notiert ist:

"Zust. Ref. f. Jugendh./Heimerziehung Rat des Kreises Eberswalde ...

Einweisung: ... lt. vorläufiger Verfügung v. 17.03.76 Reg.No, 27/76

... Ausbildung im JWH Knäcke

Tag der Aufnahme 06.05.1976

Verlegt in Außenstelle Körbelitz/Knäcke am 06.05.76

Tag der Entlassung 28.01.1978 ...

Heimunterbringung - Herumtreiberei - Schulbummelei - keine Arbeit aufgenommen".

Die Akten des Jugendamtes und weitere Unterlagen waren nicht mehr auffindbar. Die Kammer konnte im Wiederaufnahmeverfahren auf Hinweis der Antragstellerin ein Schreiben des Rates des Bezirkes Magdeburg vom 27.11.1970 mit dem Betreff "Erweiterung des Jugendwerkhofes Burg" ermitteln, worin der Wunsch nach einer Erweiterung des Jugendwerkhofes Burg um 40 Mädchenplätze damit begründet wird,

dass das Knäckewerk Burg dringend Arbeitsplätze brauche, um den Exportplan zu erfüllen (Bl. 15).

Die Antragstellerin hat ihre Angaben an Eides statt versichert.

Die Staatsanwaltschaft ist mehrmals gehört worden. Sie stimmte der Wiederaufnahme des Verfahrens und dem Rehabilitierungsantrag nicht zu. Der Wiederaufnahmeantrag sei unzulässig, da die von der Antragstellerin vorgebrachten Hinweise nicht ausreichten, um die Wiederaufnahme gemäß § 356 StPO zu rechtfertigen und den Beschluss des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 21.12.2011 zu beseitigen. Es gebe keine Hinweise, dass es tatsächlich zu der beabsichtigten Erweiterung des Jugendwerkhofes gekommen sei und die Unterbringung der Antragstellerin hiervon beeinflusst gewesen sei. Weiterhin sei nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar, dass die veranlasste Einweisung politischen oder sachfremden Zwecken gedient habe oder sonst rechtsstaatswidrig gewesen sei. Ergänzend hat die Staatsanwaltschaft darauf abgestellt, dass sich aus dem Vortrag der Antragstellerin ausreichend Anhaltspunkte für eine Einweisung aus jugendfürsorgerischen Gründen ergäben. Es bestünden aufgrund des abweichenden Vortrags der Antragstellerin in dem Altverfahren ohnehin Zweifel an dem objektiven Wahrheitsgehalt der Antragsbegründung.

Die Betroffene wurde zu den Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft angehört und ist ihnen entgegengetreten.

II.

Der Rehabilitierungsantrag ist zulässig und in der Sache begründet.

1.

Der Antrag der Betroffenen auf Wiederaufnahme betreffend ihre Einweisung in das Durchgangsheim Bad Freienwalde und den Jugendwerkhof Burg, Außenstelle Körbelitz, ist zulässig.

Nach §§ 359 Nr. 5, 370 StPO, der gemäß § 15 StrRehaG im Rehabilitierungsverfahren entsprechend anzuwenden ist, ist die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Rehabilitierungsverfahrens dann zulässig, wenn neue Tatsachen oder

Beweismittel vorgebracht werden und wenn die Tatsachen glaubhaft sind oder doch eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass sie glaubhaft gemacht werden können. Neu sind Tatsachen oder Beweismittel, wenn sie dem erkennenden Gericht nicht bekannt waren oder wenn sie zwar bekannt waren, aber der Entscheidung nicht zugrunde gelegt worden sind (OLG Brandenburg, Beschluss vom 22.03.2018, 2 Ws (Reha) 11/17, Rz. 7).

Diese Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme lagen hier vor. Die Antragstellerin hat ihren Wiederaufnahmeantrag u. a. auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse in den Expertisen zur "Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR" (herausgegeben von der Beauftragten der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer) aus dem Jahr 2012 gestützt. Diese Expertisen lagen zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landgerichts über den Rehabilitierungsantrag der Antragstellerin im vorangegangenen Verfahren noch nicht vor und waren der entscheidenden Kammer daher unbekannt. Ebenso hat die Antragstellerin im Wiederaufnahmeverfahren die Kartei einer Karteikarte des Jugendwerkhofs vorgelegt, die nicht Gegenstand des vorangegangenen Verfahrens war.

2.

Der Wiederaufnahmeantrag ist auch begründet.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rehabilitierung der Betroffenen wegen ihrer Einweisung das Durchgangsheim Bad Freienwalde und anschließend in den Jugendwerkhof Burg, Außenstelle Körbelitz, gemäß §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, 1 Abs. 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) liegen vor, weil die Einweisung jedenfalls aus sonstigen sachfremden Zwecken erfolgte.

Behördliche Entscheidungen der ehemaligen DDR über eine Heimunterbringung unterliegen der strafrechtlichen Rehabilitierung, wenn sie der politischen Verfolgung bzw. sonst sachfremden Zwecken gedient haben oder die angeordneten Rechtsfolgen in einem groben Missverhältnis zu dem zu Grunde liegenden Anlass stehen (§ 2 Abs. 1, § 1 Abs. 1 StrRehaG). Dabei bedarf der Gesichtspunkt des freiheitsentziehenden Charakters einer solchen Maßnahme nach der obergerichtlichen Rechtsprechung keiner gesonderten Überprüfung, denn hierfür streitet gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG eine gesetzliche Vermutung (OLG Brandenburg, Beschluss vom 27.03.2012, 2 Ws (Reha) 28/11, Rz. 7).

Nach Auffassung der Kammer lagen sowohl der Unterbringung der Antragstellerin im Durchgangsheim Bad Freienwalde als auch im Jugendwerkhof Burg, Außenstelle Körbelitz, sachfremde Gründe zugrunde.

Der in § 2 Abs. 1 Satz 2 StrRehaG verwendete Begriff der sachfremden Zwecke ist lediglich eine Konkretisierung des Begriffes der Rechtsstaatswidrigkeit (Bruns/Schröder/Tappert, StrRehaG, Rz. 30). Sachfremd ist der Zweck, der deutlich von den Zwecken abweicht, die von einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung als zur Rechtfertigung einer Unterbringung anerkannt sind (KG Berlin, Beschluss vom 18.01.2017, 4 Ws 120-122/15 REHA).

In einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung erfolgt die Unterbringung in einem Kinderheim zum Schutz und zur Sicherstellung der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen, weil diese infolge entweder ungünstiger Familienverhältnisse oder nach dem Versterben der Eltern und mangels zur Aufnahme bereiter Verwandter auf die Hilfe der staatlichen Gemeinschaft angewiesen sind. Auch nach dem Recht der DDR sollte die Anordnung der Heimerziehung allein erzieherischen Zwecken und dem Kindeswohl dienen (OLG Naumburg, Beschluss vom 29.09.2017, 2 Ws (Reh) 17/17 – Rz. 11 mit Verweis auf Wapler in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Expertisen Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR, S. 97). Ein sachfremder Zweck ist im Umkehrschluss dann anzunehmen, wenn mit der Einweisung Menschenrechte verletzt und das Kindeswohl gefährdet wurden (OLG Naumburg, aaO.).

Bei der Bestimmung des Maßstabes, ob ein sachfremder Zweck vorliegt, sind nicht allein die rechtlichen Gründe, d.h. die gesetzlichen Vorschriften, die der Einweisung zugrunde liegen maßgeblich, sondern auch der damit verfolgte Zweck. Dabei sind auch die tatsächlichen Zustände zu berücksichtigen (OLG Naumburg, aaO., mit Verweis auf Wasmuth in ZOV 2017, 1). Dies steht auch im Einklang mit den Regelungen des StrRehaG. So knüpft § 2 Abs. 2 StrRehaG, wonach Leben unter haftähnlichen Bedingungen oder Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen der Freiheitsentziehung gleichgestellt werden, an einen reinen faktischen Zustand an und nicht an die Beweggründe für die behördliche Entscheidung (OLG Naumburg, aaO., mit Verweis auf Mützel in ZOV 2017, 64, 66).

Auch der Gesetzgeber intendierte die Rehabilitierung bestimmter Formen rechtsstaatswidriger Freiheitsbeschränkungen (Gesetzesbegr. BT-Drs. 12/4994, S. 53).

Nach den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen waren die in den Durchgangsheimen, Spezialheimen und Jugendwerkhöfen herrschenden Zustände und Verfahren generell nicht geeignet, dem Kindeswohl zu dienen, sondern maßgeblich darauf ausgerichtet, die Persönlichkeit der Betroffenen zu brechen, um aus ihnen Persönlichkeiten nach den ideologischen Vorstellungen des SED-Regimes zu formen. Zu diesem Zwecke wurden schwere Menschenrechtsverletzungen planmäßig eingesetzt (vgl. u. a. OLG Naumburg, aaO.).

a)

Die Kammer folgt hinsichtlich der grundsätzlichen Einstufung der Einweisung von Kindern und Jugendlichen in der DDR in *Spezialkinderheime und Jugendwerkhöfe* als auf sachfremden Gründen **beruhend der Rechtsprechung des OLG Naumburg** (zuletzt Beschlüsse vom 29.09.2017, 2 Ws (Reh) 17/17 - BeckRs 2017, 128862, und vom 26.10.2017, 2 Ws (Reh) 36/17 - Juris). Das OLG Naumburg geht in Auswertung der nun vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse (Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR - Expertisen, 2012; Sachse, Erziehungsmethoden in Spezialheimen der DDR, Zusammenfassung vom 21.04.2010, abrufbar unter www.christian-sachse.de/20120421-Methoden.pdf) im Ergebnis davon aus, dass die DDR mit den Spezialheimen und Jugendwerkhöfen ein System errichtet hat, das der Zerstörung der Persönlichkeit der Betroffenen und nicht dem Kindeswohl gedient hat, so dass die entsprechenden Unterbringungsanordnungen sachfremden Gründen gedient haben, auch wenn Gründe der Fürsorge und des Kindeswohls mitursächlich für die Einweisungen waren. Die Expertisen belegen nach Wertung des OLG Naumburg (Beschluss vom 29.09.2017, 2 Ws (Reh) 17/17 - Rz. 21), dass die Jugendbehörden Kinder und Jugendliche, die dem sozialistischen Persönlichkeitsbild und den politisch-ideologischen sowie gesellschaftlichen Wunschvorstellungen nicht entsprachen, unter Missachtung ihrer Individualität und ihrer Würde reglementierten und drangsalierten und sie auf diese Weise zu Objekten staatlicher Interessendurchsetzung erniedrigten.

Dem schließt sich die Kammer nach eigener Prüfung grundsätzlich an. Nach Auffassung der Kammer kann aber von der Bewertung der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen als auf sachfremden Gründen beruhend im **Einzelfall dann abgewichen werden, wenn bezüglich einer**

Einrichtung aufgrund der festgestellten Umstände der Unterbringung tatsächlich keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass in dieser Einrichtung die Zerstörung der Persönlichkeit und Missachtung der Individualität der Betroffenen bezweckt waren.

Im Einzelnen:

aa)

Laut dem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundesministerium des Innern sowie den zuständigen Landesministerien der neuen Bundesländer und Berlins in Auftrag gegebenen Bericht „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“ vom 26. März 2012 war der Alltag in den Spezialheimen von Freiheitsbeschränkung, Menschenrechtsverletzungen, Fremdbestimmung, entwürdigenden Strafen, Verweigerung von Bildungs- und Entwicklungschancen sowie erzwungener Arbeit geprägt. Lebenschancen von Kindern und Jugendlichen wurden zum Teil massiv beeinträchtigt und die Entwicklung ihrer Potenziale verhindert (OLG Naumburg mit Verweis auf Präambel zum Bericht vom 26. März 2012).

Zwar war gemäß § 21 Abs. 4 der Heimordnung der DDR vom 1. Dezember 1969 die körperliche Züchtigung verboten. Demgegenüber beschreiben Laudien und Sachse in ihrer Expertise, dass Übergriffe wie Tritte, Schläge, Kürzung der Essensrationen, Isolation und andere Maßnahmen, von Zeitzeugen als „normal“ bewertet wurden (OLG Naumburg, aaO., mit Verweis auf Laudien und Sachse in Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Expertisen „Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR“, S. 254). Zu diesen körperlichen Übergriffen kamen sog. wehrsportliche Aufgaben wie Gewaltmärsche über 45 km. Durch die Heimerzieher wurden gewalttätige Übergriffe unter den Heimbewohnern toleriert und gefördert. Erzieher bestraften oft nicht den Einzelnen, sondern die ganze Gruppe stellvertretend. Dies führte zu Bestrafungsaktionen der Gruppe gegen den Verursacher. Die gegenseitigen Misshandlungen der Insassen nutzten die Erzieher zur Einschüchterung, um damit weiteren vermeintlichen Verfehlungen entgegenzuwirken (OLG Naumburg mit Verweis auf Sachse in „Der letzte Schliff“ S. 108).

In den Jugendwerkhöfen stand neben diesen körperlichen Übergriffen schwere körperliche Arbeit auf der Tagesordnung. Sachse und Laudien kommen zu dem Ergebnis, dass die Insassen wegen mangelnder finanzieller Ausstattung der Jugendwerkhöfe in Anlernberufen/Hilfsarbeiter in der Produktion zu schweren körperlichen Arbeiten eingesetzt

wurden, um den Bedarf der Industrie an Arbeitskräften zu decken. Einen Teil ihrer geringen Vergütung mussten sie als Unkostenbeitrag an das Heim abgeben (OLG Naumburg, aaO., mit Verweis auf Laudien und Sachse a.a.O. S. 192 f.). Die Ausbildung der Jugendlichen trat damit zugunsten der Refinanzierung der Jugendwerkhöfe in den Hintergrund. Viele Jugendwerkhöfe, die meist in ländlichen Gegenden angesiedelt waren, mussten sich selbst zu versorgen (OLG Naumburg, aaO., mit Verweis auf Sachse in „Der letzte Schliff“ S. 97). Die Arbeit war die Grundlage für die Umerziehung der Jugendlichen. Das schulische Angebot wurde in den Jugendwerkhöfen vernachlässigt. Die Insassen erhielten ein absolutes Mindestmaß an Ausbildung (OLG Naumburg, aaO., mit Verweis auf Sachse a.a.O. S. 99), wodurch die Zukunftschancen erheblich eingeschränkt wurden.

Christian Sachse, der die Verhältnisse in den Spezialheimen am eingehendsten untersucht hat (OLG Naumburg, aaO., mit Verweis auf Wasmuth in ZOV 2017, 1, 4), beschreibt die Erziehungsmethoden mit den folgenden Stichworten: Isolation, Disziplinierung, Kollektivierung, Arbeitserziehung und Deprivation, d.h. die Qualität der Bildung und Ausbildung war abhängig von der Loyalität gegenüber dem System (OLG Naumburg, aaO., mit Verweis auf Sachse, Erziehungsmethoden in den Spezialheimen der DDR, Zusammenfassung vom 21. April 2012, abrufbar unter www.christian-sachse.de/20120421-Methoden.pdf). Die Spezialheime waren als Ort der Umerziehung schwererziehbarer Kinder und Jugendlicher konzipiert. Sie sollten notfalls mit Zwang dazu gebracht werden, die Überordnung von kollektiven und gesellschaftlichen Interessen anzuerkennen, welche jeweils von der SED-Führung definiert wurden (OLG Naumburg, aaO., mit Verweis auf Sachse a.a.O. S. 88 f.). Ziel war nicht deren Entwicklung, sondern der vollständige Umbau der Persönlichkeit der eingewiesenen Kinder und Jugendlichen im Sinne der politischen Ideologie der DDR mit einschneidenden negativen Folgen, die bewusst und gezielt in Kauf genommen wurden. Dazu zählten die psychische und physische Überforderung, die zu langfristigen Persönlichkeitsschäden führten, die Ausbildung tiefsitzender Aversionen gegenüber normalen Arbeitsanforderungen und die deutliche Reduktion von Zukunftschancen.

bb)

Die oben beschriebenen Erkenntnisse zur grundsätzlichen Einstufung der Einweisung von Kindern und Jugendlichen in Spezialkinderheime als sachwidrig decken sich auch mit den Schilderungen der Antragstellerin bzw. den Feststellungen, die sich aus den vor ihr

vorgelegten und ermittelten Unterlagen Ermittlungen der Kammer ergeben, zum Jugendwerkhof Burg, Außenstelle Körbelitz.

Nachdem die Antragstellerin ihre Schilderungen an Eides statt versichert hat und diese sich mit Darstellungen in einer weiteren wissenschaftlichen Arbeit decken, hält die Kammer ihre Angaben für glaubhaft.

Dass die Antragstellerin in den Jugendwerkhof Burg, Außenstelle Körbelitz, eingewiesen und dem "Knäckewerk" zugewiesen wurde, ergibt sich aus der Karteikarte des Jugendwerkhofes (Bl. 9/10 d. A.). Dort ist vermerkt, dass die Antragstellerin am Tag ihrer Einlieferung in die Nebenstelle "Körblitz/Knäcke" verlegt worden sei. Zudem heißt es auf der Karteikarte "Ausbildung im JWH Knäcke". Ferner ist die Existenz eines "Knäckewerkes" auch weiter belegt. So berichten Dreier-Honig/Laudien (in: Zwangsarbeit - Über die Rolle der Arbeit in der DDR-Heimerziehung, 2018, S. 91 ff.; zugänglich auszugsweise über https://books.google.de/books/about/Zwangsarbeit_%C3%9Cber_die_Rolle_der_Arbeit.html?id=GwdQDwAAQBAJ&redir_esc=y) über die Errichtung der Außenstelle des Jugendwerkhofes auf Wunsch des Knäckewerkes und mit Zustimmung des Ministeriums und beziehen sich auf mehrere Zeitzeuge, die angaben, in den 1970er Jahren im Knäckewerk gearbeitet zu haben. Hierbei wird auch auf das Schreiben des Rates des Kreises Magdeburg vom 27.11.1970 in Bezug genommen, das die Kammer beziehen konnte, und in dem eine Erweiterung des Jugendwerkhofes Burg auf Mädchen-Arbeitsplätze im Knäckewerk thematisiert wird.

Auch in diesem Heim war der Alltag von Freiheitsbeschränkungen, haftähnlichen Zuständen, entwürdigenden Strafen und sehr schwerer Arbeit geprägt, wie es die Antragstellerin in ihrem Antrag schildert. Sie führt aus, dass Fenster und Türen vergittert und immer abgeschlossen gewesen seien und sie im Drei-Schicht-System im Knäckewerk habe arbeiten müssen. In der Zeit, in der sie nicht zum Arbeiten eingeteilt gewesen sei, hätten sie Räumlichkeiten säubern und an den Nachmittagen in der Gärtnerei mithelfen müssen. An Wochenenden hätten sie zusätzlich Wäsche waschen und besticken müssen. Bei geringsten Vergehen seien sie hart bestraft worden. Sie hätten Zwangssport ausüben müssen.

Schon aus diesen Schilderungen ergibt sich, dass es die Antragstellerin in dem Jugendwerkhof nicht in ihrer Persönlichkeit und ihrer Entwicklung gefördert und gestützt wurde, wie es dem Grundsatz des Kindeswohls – und auch auf der Karteikarte des Jugendwerkhofes vermerkten Gründen für ihre Einweisung „Herumtreiberei, Schulbummelei,

keine Arbeit aufgenommen“ - entsprochen hätte. Vielmehr war es der Antragstellerin in dem Jugendwerkhof nicht möglich, ihre schulische oder sonstige Ausbildung fortzusetzen. Sie erhielt überhaupt keine weitere Ausbildung und musste stattdessen schwere körperliche Arbeit unter haftähnlichen Umständen verrichten. Auch sonst gab es keinerlei Unterstützung ihrer individuellen Neigungen, vielmehr bestand gar keine Möglichkeit zur Freizeitheschäftigung.

Die Kammer hält die Angaben der Antragstellerin auch für glaubhaft. Sie hat diese an Eides statt versichert und sie decken sich mit den Darstellungen in den zitierten wissenschaftlichen Arbeiten. Darauf, ob die Antragstellerin im Wiederaufnahmeverfahren teilweise abweichende Angaben zu den Hintergründen ihrer Einweisung gemacht und insbesondere den sexuellen Missbrauch durch den Lebensgefährten ihrer Mutter im Erstantrag nicht angegeben hat, kommt es nicht an. Sie hat in beiden Anträgen geschildert, dass sie aufgrund der Situation in ihrer Familie und ihrem Umfeld begann, der Schule und ihrem Zuhause fernzubleiben. Dies deckt sich mit den Angaben auf der Karteikarte „Herumtreiberei, Schulbummelei, keine Arbeit aufgenommen“.

b)

Die Kammer sieht unter Berücksichtigung der nun vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen auch die Einweisung in **Durchgangsheime als grundsätzlich sachfremden Zwecken dienend an.**

Auch diese Heime fügten sich den wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge in das Heimsystem der DDR ein und waren ebenso wie die Spezialheime auf die Zerstörung der Persönlichkeit der Betroffenen ausgerichtet und von Freiheitsbeschränkungen, Menschenrechtsverletzungen, Fremdbestimmung, entwürdigenden Strafen, Verweigerung von Bildungs- und Entwicklungschancen geprägt und dienten nicht dem Kindeswohl und der Unterstützung der Entwicklung der Persönlichkeit der Betroffenen.

aa)

So führt Wapler (aaO., S. 85) aus, dass schon die speziellen Vorschriften für die Durchgangsheime darauf ausgerichtet waren, den Alltag der Kinder und Jugendlichen streng zu reglementieren und permanent zu kontrollieren. Es werde der Eindruck von Einrichtungen erweckt, in denen schwerkriminelle Menschen festgehalten werden. So war nach der "Anlage

zur Anweisung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Durchgangseinrichtungen der Jugendhilfe vom 15.09.1970" (Bl. 142 ff., vorgelegt von der Antragstellerin) die Einrichtung von Arrestzellen angeordnet, ferner ein gesonderter Wachraum, der von den Insassen nicht betreten werden konnte und rund um die Uhr besetzt sein sollte, die Schlafräume mussten mit elektrischen Signalanlagen mit dem Wachraum verbunden sein, wobei die Signalanlage die schnelle Alarmierung der Volkspolizei ermöglichen sollte, die dienstführenden Erzieher hatten nachts alle zwei Stunden Kontrollgänge zu zweit durchzuführen, alle Türen sollten stabil und mit Sicherheitsschlössern verschließbar sein, die Fenster sollten vergittert sein.

Dies habe eine menschliche Pädagogik u. a. in Durchgangsheimen unmöglich gemacht (Wapler, aaO., S. 86). Der Alltag in diesen Einrichtungen sei von Einschüchterung, Kontrolle und Strafe geprägt gewesen, was u. a. auch auf die politische Vorgabe zurückzuführen gewesen sei, die Kinder in den Heimen auf das Kollektiv bezogen zu erziehen und zu "sozialistischen Persönlichkeiten" umzuformen (Wapler, aaO., S. 86). Auch Sack/Ebbinghaus (in: Beauftragter der Bundesregierung für die Neuen Bundesländer, Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR, Expertise 3, Was hilft ehemaligen Heimkindern der DDR bei der Bewältigung ihrer komplexen Traumatisierung?, S. 332) bewerten die von den ehemaligen Heimkindern dargestellten Zustände in den Durchgangsheimen als besonders drastisch und belastend. So seien die Gebäude als alt, marode, die Zustände immer haftähnlich gewesen. Die Heime seien geschlossen gewesen, die Fenster mindestens bis zum ersten Stock vergittert, umgeben von Mauern, Zäunen und zur Kontrolle seien Türspione eingebaut gewesen. Zur Durchführung von Strafen hätten Arrestzellen zum Standard gehört (Sack/Ebbinghaus, aaO., S. 332). Aufgrund der vorgesehenen kurzen Verweildauer sei in der Regel kein Schulunterricht durchgeführt worden (Sack/Ebbinghaus, aaO.).

Sachse (Spezialheime der DDR-Jugendhilfe im Land Brandenburg, S. 36/37) stellt betreffend die Durchgangsheime fest: Die verschiedenen Lebenssituationen, aus denen Minderjährige in die Durchgangsheime kamen, verlangte nach einer hohen psychologischen und pädagogischen Kompetenz seitens des Personals, das dazu speziell hätte ausgebildet sein müssen. Solch qualifiziertes Personal sei aber nicht vorgesehen gewesen. Statt psychologischer Betreuung habe die sichere Verwahrung im Vordergrund gestanden. Das teilweise äußerst rigide Sicherheitsregime der Durchgangsheime lege den Eindruck nahe, dass diese Einrichtungen vor allem die Funktion einer schockartigen Erstdisziplinierung übernahmen.

bb)

Diese generellen Erkenntnisse zu den Durchgangsheimen decken sich mit den konkret zum Durchgangsheim Bad Freienwalde bekannten. So beschreibt die Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur in einem Recherchebericht zum Durchgangsheim Bad Freienwalde vom 11.08.2014, das Durchgangsheim habe sich in einem ehemaligen Gefängnis befunden, die Kinder und Jugendlichen seien in Gefängniszellen mit vergitterten Fenstern und Türen ohne Türklinken untergebracht gewesen, Vergitterungen hätten auch in Treppenhäusern und Fluren weiter bestanden, ebenso wie die hohe und gesicherte Gefängnismauer (S. 5/6 des Rechercheberichts). Die Kinder und Jugendlichen hätten während ihres Aufenthalts den Gebäudkomplex nicht verlassen dürfen (S. 6 des Rechercheberichtes). Alle befragten ehemaligen Heimkinder des Durchgangsheimes Bad Freienwalde hätten berichtet, dass sie zur Arbeit verpflichtet gewesen seien und bis auf einen Wochentag und Sonntag täglich hätten arbeiten müssen. Im Jahr 1978 habe ein so genannter Arbeitsvertrag u. a. mit dem Leuchtenbau Eberswalde-Finow bestanden und im Bericht zum Haushaltsjahr 1978 sei ausgeführt, dass der Betrieb 2-3 Mal wöchentlich Arbeitsmaterial zur Montage von Fassungsträgern geliefert habe (S. 9 des Rechercheberichtes).

cc)

Auch die Antragstellerin, die an Eides statt versichert hat, sich vom 05.03. bis zum 06.05. 1976 im Durchgangsheim Bad Freienwalde befunden zu haben, hat derartige allein auf strenge Kontrolle, Disziplinierung und Bestrafung der Kinder und Jugendlichen ausgerichtete Zustände in dem Durchgangsheim geschildert.

Sie habe die erste Woche in einer Strafzelle verbracht, die Fenster und Durchgangstüren seien vergittert, der Außenbereich sei von einer hohen Mauer umgeben gewesen. Kontakt zur Außenwelt sei verboten gewesen. Es habe sich wie ein Gefängnis angefühlt. Sie habe tagsüber Lampenfassungen zusammenschrauben müssen.

Die Kammer hält die Angaben der Antragstellerin zu ihrer Unterbringung im Durchgangsheim Bad Freienwalde für glaubhaft, da sie diese an Eides statt versichert hat und sie sich mit den oben zitierten Darstellungen decken.

III.

Die Dauer der zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung entspricht der Aufenthaltsdauer der Betroffenen im Durchgangsheim Bad Freienwalde und im Jugendwerkhof Burg, Außenstelle Körbelitz.

Soweit der Betroffenen in dem Verfahren betreffend ihre Heimunterbringung Kosten oder notwendige Auslagen entstanden sind und sie diese bezahlt hat, kann sie diese in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 1 StrRehaG erstattet verlangen.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 14 StrRehaG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde (§ 13 StrRehaG) gegeben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Landgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang bei Gericht.

Hinweis:

Ansprüche auf Ersatz der **Verfahrenskosten** sowie soziale Ausgleichsansprüche wegen der zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung (**Haftentschädigung, Opferpension**) gemäß §§ 17, 17a StrRehaG sind bei dem Präsidenten des Landgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), geltend zu machen.

Ansprüche auf Ausgleichleistungen wegen einer **beruflichen Benachteiligung** durch die Heimunterbringung bestimmen sich nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994. Zuständig für diese Ansprüche ist das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, - Referat I 9 -, Postfach 60 11 65, 14411 Potsdam.

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

